

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 28. März 2012, Zahl: 612-8/96/2012-Wi, mit der ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen wird sowie zwei weitere Trennstücke im Zuge der Gestaltung der Einbindung der „Siegfried-Marcus-Straße“ in die „SMS-Straße“ zur öffentlichen Straße erklärt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgesehenen Trennstücke s3% (Flächenausmaß 214 m²) und s4% (Flächenausmaß 28 m²) laut Mappen- und Maßdarstellung (M=1:1.000) der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, GZ 6808/11, werden als öffentliche Straße festgelegt.
- (2) Das von der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehende Trennstück s1% (Flächenausmaß 131 m²), wird zufolge der Entbehrlichkeit für den Gemeingebrauch als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle Nr. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden bzw. das von dieser abgehende Trennstück sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Anlage aus der Mappen- und Maßdarstellung M = 1:1.000 der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Werner Wolf, GZ 6808/11) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 29.03.2012

Abzunehmen am: 12.04.2012

Abgenommen am: ö ö ö ö ö